

# Bestandskaufvertrag

## 1. Käufer

- nachfolgend „Erwerber“ genannt -

---

---

---

---

---

---

## 2. Verkäufer

- nachfolgend „Verkäufer“ genannt -

---

---

---

---

---

---

Zwischen den beiden Parteien wird das Folgende vereinbart.

## 3. Präambel

Die Parteien dieses Kaufvertrages sind beide selbständige Versicherungsmakler. Sie unterhalten mit ihren Kunden (Versicherungsnehmern) selbständige Maklerverträge. Demzufolge ist der Verkäufer berechtigt, seine Kundenbestände zu verkaufen und die aus den Kundenverbindungen resultierenden Courtageansprüche an den Erwerber abzutreten. Eine dementsprechende Vorgehensweise ist von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewünscht. Es handelt sich daher bei dem vorliegenden Vertragswerk um den Kauf einzelner Unternehmensgegenstände (asset deal) und nicht um den Kauf eines

Unternehmens oder von Unternehmensteilen (share deal). Die Übernahme eines Unternehmens, von Unternehmensteilen und/oder der Firma ist von den Parteien dieses Kaufvertrages nicht gewollt.

Den Parteien ist bewusst, dass eine Bestandsübertragung die Einwilligung der betroffenen Kunden voraussetzt, damit bestehende Maklerverträge vom Erwerber fortgeführt werden können und daneben insbesondere keine datenschutzrechtlichen Vorschriften verletzt werden.

Eine Konsultierung des Steuerberaters bei der Begleitung des Übertragungsvorgangs wird den Parteien empfohlen.

#### 4. Vertragsgegenstand

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich zum ..... (Übertragungszeitpunkt) sämtliche von ihm in der Vergangenheit vermittelten Versicherungsverträge, welche zu diesem Zeitpunkt noch bestehen, zugunsten des Erwerbers zu übertragen. Er wird dem Erwerber zum Übertragungszeitpunkt eine Liste der von Satz 1 erfassten Kundenverträge überlassen.
- (2) Zur Erfüllung seiner Schuld aus diesem Kaufvertrag tritt der Verkäufer zum Übertragungszeitpunkt sämtliche Rechte und Pflichten aus den von Absatz 1 erfassten Versicherungsverträgen, insbesondere sämtliche Vermittlungsprovisionen (Abschluss-, Bestands-, Dynamik- und/oder Folgeprovisionen) einschließlich etwaiger bedingter oder betagter Vermittlungsprovisionen, sowie sämtliche Ansprüche auf Auszahlung von Stornoreserven, an den Erwerber ab. Der Erwerber nimmt die Abtretung an und verpflichtet sich gegenüber dem jeweiligen Versicherer die Haftung für etwaige Provisionsrückforderungsansprüche infolge von Vertragsstornierungen zu übernehmen. Die Parteien werden in diesem Zusammenhang die Zustimmung des jeweiligen Versicherers in die Schuldübernahme durch den Erwerber einholen.
- (3) Die Parteien werden nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages die Abtretung der Courtageansprüche an den Erwerber gegenüber den Versicherern anzeigen und deren jeweiliges Einverständnis in die Haftungsübernahme für die an den Verkäufer gezahlten Courtagevorschüsse durch den Erwerber einholen. Sollte ein Versicherer seine Einwilligung verweigern, so werden beide Parteien gemeinschaftlich die

erforderlichen Maßnahmen ergreifen um ein Einverständnis des jeweiligen Versicherers dennoch herbeizuführen oder aber den Vertragszweck auf andere Weise zu erreichen.

- (4) Die Parteien gehen davon aus, dass eine Bestandsübertragung zum Übertragungszeitpunkt gewährleistet ist. Sollte ein Versicherer dennoch eine Bestandsübertragung nicht vornehmen, so wird der Verkäufer den Versicherer anweisen, zukünftige Courtage ausschließlich auf das Geschäftskonto des Erwerbers zu überweisen.
- (5) Die Parteien werden sämtliche Maßnahmen ergreifen, welche erforderlich sind, damit eine Übertragung der Kundenbeziehungen vom Verkäufer auf den Erwerber möglich ist. Hierzu werden sie insbesondere gemeinschaftlich bis zum Übertragungszeitpunkt ein Kundenanschreiben an alle nach Abs.1 erfassten Kunden verfassen, in welchem sie den Kunden mitteilen, dass eine weitere Verwaltung und Betreuung durch den Verkäufer nicht mehr erfolgen wird und den Kunden den Abschluss eines neuen Maklervertrages mit dem Erwerber andienen.

## 5. Kaufpreis

- (1) Der vom Erwerber zu zahlende Kaufpreis berechnet sich auf der Grundlage der vom Verkäufer in den der Übertragung vorangegangenen 12 Monaten aus den in Anlage 1 aufgeführten Verträgen erzielten Bestandspflegecourtage der unterschiedlichen Versicherer. Nicht berücksichtigt werden Abschlusscourtage und etwaige Dynamikcourtage.
- (2) Von den Bestandspflegecourtage sind diejenigen Courtagezahlungen in Abzug zu bringen, welche auf Verträgen beruhen, die 12 Monate nach dem Übertragungszeitpunkt bereits von Kunden gekündigt oder auf sonstige Weise (z.B. durch Übertragung zu einem anderen Versicherungsvermittler) dem Kundenbestand des Erwerbers entzogen worden sind, außer der Erwerber war aktiv an der Beendigung des Vertragsverhältnisses (z.B. durch Empfehlung gegenüber dem Kunden den Vertrag zu kündigen) oder der Entziehung des Vertrages aus seinem Bestand (z.B. durch Weiterveräußerung des Bestandes) beteiligt.

(3) Der Kaufpreis beträgt: .....€

In Worten: .....Euro.

(4) Der zu zahlende Kaufpreis wird in zwei unterschiedlichen Teilbeträgen fällig.

a.) Der erste Teilbetrag ist von dem Erwerber zum ..... zu zahlen und beträgt ..... €.

b.) Der zweite Teilbetrag des Kaufpreises wird zum ..... fällig. Die Höhe dieses Teilbetrages ergibt sich aus der Differenz zwischen dem tatsächlich zu zahlenden Kaufpreis und des nach Abs.4 a.) geleisteten Teilbetrages.

## 6. Kundenbetreuung

(1) Nach der Bestandsübertragung übernimmt der Erwerber die Betreuung und Verwaltung der übertragenen Versicherungsverträge und dient als Ansprechpartner der Kunden. Der Verkäufer wird die Betreuungs- und Verwaltungstätigkeit des Erwerbers unterstützen, sofern und soweit dies für die Bestandserhaltung erforderlich ist. Insbesondere wird der Verkäufer den Erwerber bei wichtigen Kunden einführen. Ferner gewährleistet er, dass der Erwerber in rechtlich zulässiger Weise in Kontakt mit den Kunden treten kann, um eine Verwaltung und Betreuung der Verträge sicherzustellen.

(2) Wird der Verkäufer nach der Bestandsübertragung von einzelnen Kunden kontaktiert, so wird er die jeweiligen Kunden an den Erwerber als zuständigen Ansprechpartner verweisen und daran mitwirken, dass eine ordnungsgemäße Weiterbearbeitung der Anliegen des Kunden durch den Erwerber erfolgen kann. Er wird den Erwerber hierzu von der Kontaktierung des Kunden informieren und ihm gegebenenfalls die Korrespondenz mit dem Kunden zur Verfügung stellen.

(3) Geht dem Verkäufer nach dem Übertragungszeitpunkt Korrespondenz vom Versicherer zu, wird er diese an den Erwerber weiterleiten, sofern dies zur ordnungsgemäßen Betreuung der Kundenverbindungen erforderlich ist.

- (4) Vermittelt der Erwerber an einen Kunden einen neuen Versicherungsvertrag, so gebührt alleine dem Erwerber die Vergütung für diesen Vermittlungserfolg.

## 7. Stornierung von Versicherungsverträgen

- (1) Kündigt ein Versicherungsnehmer einen vom Verkäufer vermittelten Versicherungsvertrag oder zahlt der Versicherungsnehmer die Prämie nicht mehr oder droht der Versicherungsvertrag auf sonstige Weise nicht fortgeführt zu werden (Vertragsstornierung), so ist alleine der Erwerber verpflichtet geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Stornierung zu ergreifen.
- (2) Ergreift der Erwerber oder der Versicherer keine geeigneten Stornobekämpfungsmaßnahmen oder sind diese erfolglos und kommt es daher zu einer Beendigung des Versicherungsvertrages, so ist der Erwerber aufgrund der nach diesem Vertrages erklärten Schuldübernahme verpflichtet die infolgedessen unverdient gebliebene Courtage, welche der Versicherer ursprünglich an den Verkäufer gezahlt hat, an den Versicherer zurückzugewähren. Der Verkäufer ist verpflichtet dem Erwerber diesen Betrag zu ersetzen, es sei denn der Erwerber hat keine geeigneten Stornobekämpfungsmaßnahmen ergriffen. Der Erwerber ist berechtigt den Forderungsbetrag von der zweiten Rate des Kaufpreises in Abzug zu bringen.
- (3) Stimmt der Versicherer der Schuldübernahme durch den Erwerber nicht zu und wird der Verkäufer daher nach erfolgter Stornierung auf Rückzahlung des unverdient gebliebenen Provisionsvorschusses in Anspruch genommen, so hält der Erwerber den Verkäufer von den entsprechenden Ansprüchen des Versicherers frei.
- (4) Werden dem Verkäufer nach dem Übertragungszeitpunkt Stornogefahrmitteilung von den Versicherern zugeleitet, die den übertragenen Bestand betreffen, so ist der Verkäufer dazu verpflichtet, diese unverzüglich dem Erwerber zuzuleiten, wobei es genügt, wenn der Verkäufer diese Mitteilungen an die ihm zuletzt mitgeteilte Adresse des Erwerbers versendet. Verabsäumt der Verkäufer es, die Mitteilungen weiterzuleiten, so ist es unschädlich, wenn der Erwerber keine geeigneten Stornogefahrbekämpfungsmaßnahmen einleitet. In Abweichung von Abs. 2 S. 2 bleibt

der Verkäufer daher verpflichtet, den entsprechenden Betrag zu ersetzen, es sei denn, der Erwerber hat nachweislich auf anderem Wege davon erfahren, dass der entsprechende Vertrag notleidend geworden ist.

## 8. Zusicherungen

Der Verkäufer sichert zu, dass die übertragenen Ansprüche frei von Rechten Dritter sind. Der Verkäufer hat keine anderweitigen Verfügungen über den Bestand bzw. die Rechte getroffen, die von diesem Bestandskauf umfasst sind und wird dies auch künftig nicht tun. Der Verkäufer sichert ferner zu, dass der Bestand nicht wesentlicher Unternehmensgegenstand ist *[Anm.: handelt es sich um den wesentlichen Unternehmensgegenstand, so können ggf. Vorschriften zur Anwendung gelangen, die für einen Unternehmenskauf/Betriebsübergang bedeutsam sind, etwa § 613a BGB oder § 75 AO – sollte der Verkäufer letztgenannte Zusicherung nicht geben können, sollten Absprachen getroffen werden, wie im Falle der Anwendbarkeit der Regelungen zum Betriebsübergang verfahren werden soll]*. Der Verkäufer versichert, dass sich derzeit kein Kunde, der Bestandteil des übertragenen Bestandes ist, eines Anspruchs wegen fehlerhafter Beratung gegen ihn berührt. Der Verkäufer versichert, dass ihm keine Beratungsfehler und/oder Deckungslücken in Ansehung des übertragenen Bestandes bekannt sind.

Sollte sich herausstellen, dass eine dieser Zusicherungen nicht der Wahrheit entspricht, so ist der Verkäufer dazu verpflichtet, dem Erwerber jedweden Schaden zu ersetzen, der diesem aufgrund des Vertrauens auf die Zusicherung entsteht. Daneben kann der Erwerber in diesem Falle von den ihm zustehenden Gestaltungsrechten Gebrauch machen (z. B. Anfechtung dieses Vertrages).

## 9. Haftung

Die Parteien dieses Vertrages haften gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Kunden, jeweils selbständig für eigene Pflichtverletzungen. Begründet eine der Parteien im Außenverhältnis wirksam die Haftung der anderen Partei, so ist die haftungsbegründende Partei zu Freistellung der haftenden Partei verpflichtet. Die Parteien verpflichten sich eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Haftungszeit von weiteren 10 Jahren ab dem Datum des Vertragsschlusses zu unterhalten.

## 10. Geheimhaltung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, auch über einen etwaigen Rücktritt oder Anfechtung dieses Vertrages hinaus, über den Inhalt dieses Vertrages und die Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Sie werden es unterlassen in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber eigenen Kunden oder den Kunden der anderen Partei oder potenziellen Kunden, negative Äußerungen, die geeignet sind, das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen, über die jeweils andere Partei zu tätigen.

## 11. Aushändigung von Unterlagen, Wettbewerbsverbot und Vertragsstrafenregelung

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich,
  - a.) zum Übertragungszeitpunkt sämtliche in seinem Besitz befindlichen Kundenunterlagen, insbesondere die Kundenakte, dem Erwerber zu übergeben und dem Erwerber sämtliche von ihm gespeicherten Kundendaten zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls sind Courtagezusagen auszuhändigen. Es ist zu gewährleisten, dass die Übertragung bzw. die Weitergabe der Daten mit der Einwilligung der Kunden erfolgt; dies kann etwa durch Verwendung entsprechender Datenschutzerklärungen sichergestellt werden. Sollten sich nach Übertragung noch Kundendaten bzw. Kundenunterlagen im Besitz des Verkäufers befinden (z. B. durch Speicherung auf Datenträgern), so wird der Verkäufer diese entsprechenden Informationen und Unterlagen vernichten.
  - b.) es zu unterlassen, Geschäftsgeheimnisse des Erwerbers zu verwerten und/oder Dritten, insbesondere Mitbewerbern, zur Verwertung zugänglich zu machen. Zu den Geschäftsgeheimnissen des Erwerbers zählen auch alle bekannten Vertragsdaten der vermittelten und mit dem vorliegenden Vertrag übertragenen Versicherungsverträge, sowie die personenbezogenen Daten und Anschriften von Kunden und Mitarbeitern.
  - c.) es zu unterlassen, für die Dauer von 2 Jahren Mitarbeiter des Erwerbers direkt oder indirekt zur Beendigung ihrer Vermittlertätigkeit oder ihres Vermittlungsverhältnisses, zur Aufnahme einer Tätigkeit für andere Unternehmen

oder Personen und/oder zur Preisgabe von Informationen oder von Arbeitsmitteln zu veranlassen;

d.) es zu unterlassen, für die Dauer von zwei Jahren Kunden des Erwerbers, insbesondere die mit dem vorliegenden Vertrag übertragenen Kunden zu kontaktieren um diese zu veranlassen, ihre Verträge oder Geschäftsbeziehungen, die zum Erwerber bestehen, zu beenden oder einzuschränken. Auch wird der Verkäufer die Kundendaten nicht Dritten zur Verfügung stellen;

e.) es zu unterlassen, Äußerungen, welche zur Herabsetzung des Erwerbers geeignet sind, in welcher Form auch immer, zu verlautbaren. Dies gilt auch für Äußerungen über die Geschäftsführer des Erwerbers, seiner Vertriebsorganisation sowie einzelne Mitarbeiter.

(2) Als Mitarbeiter im Sinne dieser Vereinbarung gelten alle Arbeitnehmer und selbständigen Versicherungsvermittler.

(3) Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich weiterhin darüber einig, dass ein Verstoß gegen die vorstehenden Unterlassungspflichten nach Abs.1 auch dann vorliegt, wenn Dritte auf Veranlassung des Verkäufers persönlich gegen die Unterlassungspflichten verstoßen oder wenn der Verkäufer Dritte bei einem Verstoß gegen die Unterlassungsverpflichtungen unterstützt, oder dieses auch nur versucht.

(4) Der Verkäufer verpflichtet sich weiterhin, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die unter Abs.1 niedergelegten Pflichten unter Ausschluss des Einwandes des Fortsetzungszusammenhanges an den Erwerber eine Vertragsstrafe in Höhe von

**€ 5.001,00**

zu zahlen. Unbenommen ist das Recht beider Parteien, sich auf einen im Einzelfall gegebenenfalls entstandenen größeren oder niedrigeren Schaden zu berufen. Hierfür ist die jeweilige Partei darlegungs- und beweislspflichtig.



- (5) Wird dem Erwerber bekannt, dass der Verkäufer gegen die Bestimmung des Abs.1 verstoßen hat, so ist der Verkäufer verpflichtet dem Erwerber Auskunft darüber zu erteilen, welche Kunden er versucht hat abzuwerben und welche Versicherungen er an diese vermittelt hat. Er hat die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner diesbezüglichen Auskunft an Eides statt zu versichern.

## 12. Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind zwischen den Parteien nicht getroffen worden. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die unmittelbar oder mittelbar ihre Rechtsgrundlage in diesem Vertrag haben, ist der Sitz des ..... [Anm.: die Wirksamkeit dieser Gerichtsstandvereinbarung setzt voraus, dass die Parteien Kaufleute im Sinne des HGB sind (z. B. Handelsgewerbetreibende, eingetragene Kaufleute, GmbHs, KGs o. ä.)]
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirkung der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien werden sich in einem derartigen Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung oder eine Bestimmung zur Ausfüllung der fehlenden, unwirksamen oder undurchführbaren Regelung anhand des wirtschaftlichen Zwecks dieses Vertrages einigen.

---

Ort, Datum und Unterschrift Erwerber

---

Ort, Datum und Unterschrift Verkäufer